Kantonales ÜK‑Lehrmittel

Ausgabe Januar 2015

**Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.**

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

ov‑ap@reinach.ch

A-09 Steuern

ÜK-Leistungsziele

1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Steuern

1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates

1.1.2.2.2 Zuständigkeiten

1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

D-05-02-02

D-09-01-03 (Abschnitt Steuern)

Vorbereitungsaufgabe

-

1. Inhaltsverzeichnis

[1 Einleitung 1](#_Toc404766772)

[1.1 Rechtsgrundlagen 1](#_Toc404766773)

[1.1.1 Bund 1](#_Toc404766774)

[1.1.2 Kanton 1](#_Toc404766775)

[1.2 Einnahmequellen 1](#_Toc404766776)

[1.2.1 Öffentliche Abgaben 1](#_Toc404766777)

[1.2.2 Kausalabgaben 1](#_Toc404766778)

[1.2.3 Steuern 2](#_Toc404766779)

[1.3 Steuerliche Grundbegriffe 2](#_Toc404766780)

[1.3.1 Steuerhoheit 2](#_Toc404766781)

[1.3.2 Steuersubjekt 2](#_Toc404766782)

[1.3.3 Steuerobjekt 2](#_Toc404766783)

[2 Allgemeine Bestimmungen 3](#_Toc404766784)

[2.1 Steuerarten 3](#_Toc404766785)

[2.2 Steuerfüsse 3](#_Toc404766786)

[2.3 Natürliche Personen 3](#_Toc404766787)

[2.4 Personengesellschaften 3](#_Toc404766788)

[2.5 Juristische Personen 3](#_Toc404766789)

[3 Einkommens- und Vermögenssteuern 4](#_Toc404766790)

[3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen 4](#_Toc404766791)

[3.1.1 Steuerpflicht 4](#_Toc404766792)

[3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen 4](#_Toc404766793)

[3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht 4](#_Toc404766794)

[3.1.4 Steuerausscheidung 5](#_Toc404766795)

[3.2 Einkommenssteuer 5](#_Toc404766796)

[3.2.1 Steuertarif 7](#_Toc404766797)

[3.2.2 Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter 7](#_Toc404766798)

[3.3 Vermögenssteuer 7](#_Toc404766799)

[4 Grundstückgewinnsteuer 9](#_Toc404766800)

[4.1 System 9](#_Toc404766801)

[4.2 Objekt der Grundstückgewinnsteuer 9](#_Toc404766802)

[4.3 Begriff der Veräusserung 9](#_Toc404766803)

[4.4 Subjekt der Grundstückgewinnsteuer 9](#_Toc404766804)

[4.5 Gewinnberechnung 9](#_Toc404766805)

[4.6 Steuerberechnung 9](#_Toc404766806)

[5 Quellensteuer 10](#_Toc404766807)

[5.1 Prinzip 10](#_Toc404766808)

[5.2 Voraussetzungen 10](#_Toc404766809)

[5.3 Verfahrensablauf 10](#_Toc404766810)

[6 Erbschafts- und Schenkungssteuer 11](#_Toc404766811)

[6.1 System 11](#_Toc404766812)

[6.2 Objekt Erbschafts- und Schenkungssteuer 11](#_Toc404766813)

[6.3 Steuersubjekt 11](#_Toc404766814)

[6.4 Steuerberechnung und Steuerklassen 11](#_Toc404766815)

[6.5 Vollzug 11](#_Toc404766816)

[7 Vollzug und Verfahren 12](#_Toc404766817)

[7.1 Behörden 12](#_Toc404766818)

[7.1.1 Aufsichtsbehörde 12](#_Toc404766819)

[7.1.2 Steuerbehörden 12](#_Toc404766820)

[7.1.3 Steuerjustizbehörden 12](#_Toc404766821)

[7.1.4 Amtsgeheimnis / Amtshilfe 12](#_Toc404766822)

[7.2 Verfahrensgrundsätze 13](#_Toc404766823)

[7.2.1 Der Steuerpflichtigen 13](#_Toc404766824)

[7.2.2 Der Steuerbehörden 13](#_Toc404766825)

[7.2.3 Veranlagungsverjährung 13](#_Toc404766826)

[7.3 Das Veranlagungsverfahren 13](#_Toc404766827)

[7.3.1 Ermessensveranlagung 13](#_Toc404766828)

[7.3.2 Eröffnung der Veranlagungsverfügung 14](#_Toc404766829)

[7.3.3 Rechtsmittelfristen 14](#_Toc404766830)

[7.4 Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren 14](#_Toc404766831)

[7.4.1 Form und Inhalt der Rechtsmittel 14](#_Toc404766832)

[7.4.2 Zusammenfassung 14](#_Toc404766833)

[7.4.3 Verletzung von Verfahrenspflichten 14](#_Toc404766834)

[7.5 Änderung rechtskräftiger Entscheide 15](#_Toc404766835)

[7.5.1 Nachsteuerverfahren 15](#_Toc404766836)

[7.5.2 Verfahren 15](#_Toc404766837)

[7.6 Inventar 15](#_Toc404766838)

[7.6.1 Inventarpflicht/Gegenstand 15](#_Toc404766839)

[8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen 16](#_Toc404766840)

[8.1 Steuerbezug 16](#_Toc404766841)

[8.2 Fälligkeit 16](#_Toc404766842)

[8.3 Skonto und Zinsen 16](#_Toc404766843)

[8.4 Provisorische Rechnung 16](#_Toc404766844)

[9 Die Feuerwehrsteuer 17](#_Toc404766845)

[10 Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren 18](#_Toc404766846)

# Einleitung

Das schweizerische Steuersystem ist historisch gewachsen. Es ist ein Spiegelbild der föderalistischen Staatsstruktur der Eidgenossenschaft. So hat jeder Kanton sein eigenes Steuergesetz und belastet Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne sowie andere Steuerobjekte höchst unterschiedlich.

Ergänzende Ausführungen zu diesem kantonalen Lehrmittel sind dem Schweizerischen Lehrmittel zu entnehmen.

## Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind:

### Bund

Bundesverfassung (BV)

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

### Kanton

Kantonsverfassung (KV)

Steuergesetz des Kantons Aargau (StG)

Verordnung zum Steuergesetz (StGV)

Verordnung über die Quellensteuer (QStV)

Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen:

Kommentar zum Aargauer Steuergesetz

Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen

www.steuern.ag.ch (Webseite des Kant. Steueramtes mit Steuerberechnungsprogramm, Wegleitungen, Merkblättern, News, Infos)

Die Gesetze sind die wichtigsten Rechtsquellen im Steuerrecht. In einem Gesetz müssen nicht alle Details geregelt werden. Ein Steuergesetz muss jedoch so gestaltet sein, dass sich daraus Bestand und Umfang der Steuerpflicht ableiten und umschreiben lässt. Es muss darin geregelt sein, welche Personen (Steuersubjekte) für welche Gegenstände (Steuerobjekte) an wen (Steuerhoheit) in welchem Umfang (Steuermass) steuerpflichtig sind.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz können in einer Verordnung festgehalten werden.

## Einnahmequellen

### Öffentliche Abgaben

Öffentliche Abgaben sind Geldleistungen, die der Staat oder ein von ihm dazu ermächtigtes Gemeinwesen Kraft seiner Gebietshoheit von den dieser Gebietshoheit unterworfenen Individuen fordert.

Bei den öffentlichen Abgaben unterscheidet man zwei Kategorien: Kausalabgaben und Steuern.

### Kausalabgaben

Kausalabgaben unterscheiden sich in Gebühren (Auslagen für eine Amtshandlung), Vorzugslasten (wirtschaftlicher Vorteil an öffentlichen Einrichtungen) und Ersatzabgaben (Ersatzleistung für Naturalleistungen). Grundsätzlich kann man sagen, dass der Bezahlung von Kausalabgaben eine direkte Gegenleistung gegenübersteht.

### Steuern

Die Steuer ist eine Abgabe, deren Zahlung der Staat Kraft eines Gesetzes von den natürlichen und juristischen Personen fordert, um für seinen Bedarf aufzukommen und die öffentlichen Ausgaben zu decken. Deshalb ist bei der Bezahlung keine direkte Gegenleistung ersichtlich.

Die Steuern werden in direkte und indirekte Steuern unterteilt und wie folgt umschrieben:

Direkte Steuern:

Diese Steuern werden direkt vom einzelnen Steuerpflichtigen aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Steuerobjekt.

Indirekte Steuern:

Diese Steuern werden aufgrund von bestimmten Vorgängen und einzelnen Handlungen des Steuerpflichtigen erhoben. Hier ist die Berechnungsgrundlage nicht identisch mit dem Steuerobjekt.

Beispiele sind im Schweizerischen Lehrmittel aufgeführt.

## Steuerliche Grundbegriffe

### Steuerhoheit

Unter Steuerhoheit versteht man die Umschreibung, wer berechtigt ist, Steuern zu erheben.

Wir kennen folgende Steuerhoheiten:

Steuerhoheit des Bundes

Steuerhoheit der Kantone

Steuerhoheit der Gemeinden

Steuerhoheit der Kirchgemeinden (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische)

### Steuersubjekt

Unter Steuersubjekt versteht man diejenigen Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen. Weil es sich bei den Auswirkungen der Steuern um Rechtsverhältnisse handelt, muss das Steuersubjekt (steuerpflichtige Person) rechts- und handlungsfähig sein. Wer nicht selber handeln kann, erhält eine gesetzliche Vertreterin oder einen Vertreter. Steuersubjekt, d.h. steuerpflichtig sind somit grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen.

### Steuerobjekt

Als Steuerobjekt bezeichnet man den Gegenstand oder Tatbestand, auf dem eine Steuer erhoben wird, z.B.:

Einkommen

Vermögen

Schenkung / Erbschaft

Verkauf einer Liegenschaft

# Allgemeine Bestimmungen

## Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

1. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
2. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
3. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
4. Grundstückgewinnsteuern
5. Erbschafts- und Schenkungssteuern

## Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2014 wie folgt zusammen:

Ordentliche Kantonssteuer 94 %

Finanzausgleich 0 %

Spitalsteuer-Zuschlag 15 %

**Total Kantonssteuer 109 %**

## Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

## Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfälle werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

## Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalbanken). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

# Einkommens- und Vermögenssteuern

## Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

### Steuerpflicht

Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

### Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2014. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2014. Für die Steuerperiode 2014 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen vom Jahre 2014 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2014. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2013. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen vom Jahre 2014 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

### Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2014. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2014. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2014 bis 31.12.2014 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

### Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

## Einkommenssteuer

**Einkommenssteuerpflichtig** sind:

Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.

Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.

Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.

Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.

Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.

Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.

Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 40 % besteuert.

Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.

Lotteriegewinne: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl persönliche Alimente wie Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.

Ertrag aus unverteilten Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenertrag.

Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.

Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

**Nicht** einkommenssteuerpflichtig sind:

Erbschaften und Schenkungen: Diese unterliegen aber der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen: ausgenommen Einmalprämienversicherungen, welche nicht der Vorsorge dienen sowie berufliche Vorsorge (Säule 2) und gebundene Vorsorge (Säule 3a).

Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.

Unterstützungsleistungen: Aus öffentlichen oder privaten Mitteln.

Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzsold: Steuerbar sind aber die Erwerbsersatzentschädigungen.

Genugtuungsleistungen.

Private Kapitalgewinne: Steuerpflichtig sind aber Gewinne aus Veräusserungen von Grundstücken.

Glücksspiel-Gewinne in Spielbanken: Alle anderen Gewinne aus Glücksspielen sind aber wie die Lotteriegewinne steuerpflichtig.

Von den steuerbaren Einkünften sind folgende **Abzüge** möglich:

Berufsauslagen

1. Fahrtkosten für den Arbeitsweg: Normalerweise sind die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Bei Benützung eines Privatautos für den Arbeitsweg ist eine Begründung nötig.
2. **Mehr**kosten auswärtige Verpflegung: CHF 15.00 pro Mahlzeit, max. CHF 3'200.00 pro Jahr. Bei Verbilligung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder bei Kantinenverpflegung wird der halbe Ansatz gewährt.
3. Pauschalabzug: Dieser Abzug beinhaltet die allgemeinen Auslagen für EDV, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Berufskleider usw. und beträgt 3% vom Nettolohn, mind. CHF 2'000.00, max. CHF 4'000.00.
4. Anstelle des Pauschalabzugs können auch die höheren effektiven Kosten abgezogen werden.
5. Auswärtiger Wochenaufenthalt: Mehrkosten infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort.
6. Weiterbildung: Kosten, die mit dem Beruf zusammenhängen.
7. Berufsverbandsbeiträge: max. CHF 300.00.
8. Nebenerwerbsabzug: 20 % der Einkünfte, mind. CHF 800.00 / höchstens CHF 2'400.00.

Schuldzinsen: Nicht abzugsberechtigt sind Amortisation (Rückzahlung von Kapital) und Leasingzinsen.

Unterhaltsbeiträge: Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und dessen minderjährige Kinder.

Rentenleistungen: abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten.

Einkäufe Säule 2 und Beiträge Säule 3a: Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG ohne die laufenden Beiträge (sind beim Nettolohn berücksichtigt). Bei den Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind die Maximalabzüge zu beachten.

Versicherungsprämien: Pauschalbetrag für Prämien an Krankenkassen und Lebensversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien.

CHF 4'000.00 für Verheiratete und CHF 2'000.00 für die übrigen Steuerpflichtigen.

AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger: Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen sind bereits beim Nettolohn berücksichtigt.

Zuwendungen an politische Parteien: bis max. CHF 10‘000.00.

Freiwillige Zuwendungen: Spenden an Institutionen, die infolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, sofern diese CHF 100.00 erreichen.

Vermögensverwaltungskosten: Ausgaben für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften (Safe, Depot usw.).

Zweitverdienerabzug: CHF 600.00 vom tieferen Einkommen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.

Krankheitskostenabzug: Selbstbehalte für Arzt-, Zahnarzt-, Spitalkosten, abzüglich 5 % vom Nettoeinkommen.

Behinderungsbedingte Kosten: Zusatzkosten im Zusammenhang mit einer dauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden.

Kinderbetreuungsabzug: Höchstens CHF 10'000.00 für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes unter 14 Jahren.

Vom Reineinkommen werden folgende **Steuerfreibeträge** (Sozialabzüge) gewährt:

Kinderabzug: CHF 7'000.00 pro Jahr für jedes Kind bis zum 14. Altersjahr, CHF 9'000.00 bis zum 18. Altersjahr sowie CHF 11'000.00 für jedes volljährige Kind in Ausbildung, sofern die steuerpflichtige Person mehr als die Hälfte seines Unterhaltes bestreitet.

Unterstützungsabzug: CHF 2'400.00 pro Jahr für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Unterhalt in mind. dieser Höhe bestreitet.

Invalidenabzug: CHF 3'000.00 für jede Person, die mind. eine halbe IV- oder SUVA-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV bezieht. Soweit gleichzeitig behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt der Abzug.

Betreuungsabzug: CHF 3'000.00 für Steuerpflichtige, die im gleichen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen.

Kleinverdienerabzug: Bei Reineinkommen unter CHF 35'000.00 wird ein gestaffelter Abzug zwischen CHF 1'000.00 und CHF 12'000.00 gewährt.

**Nicht** abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen wie:

Haushaltungskosten: Privater Lebensaufwand.

Ausbildungskosten: zu unterscheiden von den Weiterbildungskosten, welche berufsbedingt sind.

Schuldentilgung: Amortisation, Rückzahlung von Schulden.

Anschaffung von Vermögensgegenständen.

Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

### Steuertarif

Für die Berechnung der Steuern gibt es je einen Tarif für Einkommen und Vermögen. Die Tarife sind progressiv gestaltet. Die Einkommenssteuer berechnet sich in Prozenten des steuerbaren Einkommens; die Vermögenssteuer in Promille des steuerbaren Vermögens.

Bei der Einkommenssteuer gilt für Verheiratete und Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt werden kann, der Tarif B. Das bedeutet, dass der Steuersatz des hälftigen steuerbaren Einkommens angewendet wird.

Für alle übrigen Personen gilt Tarif A, das heisst der volle Tarif.

Der Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) oder am Ende der Steuerpflicht.

Der Vermögenssteuertarif ist für alle Steuerpflichtigen gleich.

### Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Folgende Auszahlungen unterliegen getrennt vom übrigen Einkommen einer einmaligen Jahressteuer zu 30 % des Tarifs (Mindestsatz 1 %):

Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)

Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)

Übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter (u.a. bei Tod und Invalidität)

Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Bei Kapitalauszahlungen besteht die Steuerpflicht dort, wo die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit Wohnsitz hat.

## Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen per Stichtag (31. Dezember oder Ende der Steuerpflicht der betreffenden Steuerperiode):

Wertschriften und Guthaben: Bank- und Postkonti, Obligationen, Aktien, Anlagefonds usw. gemäss Wertschriftenverzeichnis.

Übriges bewegliches Vermögen: Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Verrechnungs­steuerguthaben, Sammlungen aller Art.

Lebensversicherungen: Steuerbar mit dem Rückkaufswert.

Anteile an unverteilten Erbschaften: Anteile an Liegenschaften und Wertschriften.

Private Fahrzeuge: Der Wert berechnet sich aufgrund des Katalogpreises und des Jahrgangs.

Liegenschaften: Steuerbar mit dem Steuerwert gemäss Schätzungsprotokoll.

Geschäftsvermögen: Steuerbar zum Buchwert.

Steuerfrei sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Vom Vermögen können die nachgewiesenen Schulden per Stichtag abgezogen werden. Zu den Schulden zählen beispielsweise Hypothekarschulden, Darlehensschulden, Kredite, fällige Steuerausstände usw.

Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens folgende Steuerfreibeträge abgezogen:

für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete CHF 200'000.00

für alle übrigen steuerpflichtigen Personen CHF 100'000.00

zusätzlich für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird CHF 12'000.00

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) bzw. am Ende der Steuerpflicht festgelegt.

**Höchstbelastung § 56**

Diese Bestimmung verhindert, dass Steuerpflichtige mit keinem oder sehr wenig Einkommen, jedoch mit steuerbarem Vermögen, wegen der Vermögenssteuer mehr Steuern zu entrichten haben, als sie Einkommen erzielen. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.

# Grundstückgewinnsteuer

## System

Die Grundstückgewinnsteuer ist als Objektsteuer gestaltet. Jeder Grundstückgewinn wird einzeln und unabhängig von den übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen festgesetzt. Ergibt sich aus einem Grundstückverkauf ein Verlust, kann dieser nicht mit dem übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen oder mit Gewinnen aus anderen Grundstückverkäufen verrechnet werden.

## Objekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig sind Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Kanton Aargau, die sich im **Privatvermögen** des Veräusserers befinden.

## Begriff der Veräusserung

Für eine rechtsgültige Veräusserung eines Grundstückes bedarf es eines öffentlich beurkundeten Vertrages und eines Eintrages im Grundbuch. Die wichtigsten Eigentumsübertragungen sind Verkauf, Tausch und Schenkung.

## Subjekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig ist die veräussernde Person.

## Gewinnberechnung

Der Gewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erlös und den Anlagekosten.

Der Erlös entspricht in der Regel dem Verkaufspreis - bei dessen Fehlen dem Verkehrswert (z.B. beim Tausch).

Zu den Anlagekosten zählen u.a. folgende Aufwendungen:

Erwerbspreis (= der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis)

Wertvermehrende Investitionen für Um- und Ausbauten jeglicher Art

Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind

nicht anrechenbar sind:

Aufwendungen, die bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzüge berücksichtigt worden sind (Liegenschaftsunterhaltskosten)

der Wert der Eigenleistungen, die nicht während einer ganzen Steuerperiode als Einkommen berücksichtigt worden sind

die Hypothekar- und anderen Schuldzinsen

Auf diese Weise werden die effektiven oder tatsächlichen Anlagekosten ermittelt.

Sofern ein Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut ist und mehr als 10 vollendete Jahre im Besitz der veräussernden Person stand, kann anstelle der ausgewiesenen Anlagekosten eine Pauschale in Prozenten des Veräusserungserlöses angerechnet werden.

## Steuerberechnung

Die Steuerberechnung erfolgt in Prozenten des steuerbaren Grundstückgewinnes, abgestuft nach der Besitzesdauer. Die Steuer reduziert sich, je länger das Grundstück im eigenen Besitz war. Ab dem vollendeten 25. Besitzesjahr beträgt die Steuer immer 5 %.

# Quellensteuer

## Prinzip

Die Quellensteuer wird als Pauschalsteuer auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Sie ersetzt die ordentliche Veranlagung.

## Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abzug an der Quelle (vom Lohn) ist, dass die ausländische erwerbstätige Person

keine Niederlassungsbewilligung C hat

ein Bruttojahreseinkommen hat, das CHF 120'000.00 nicht übersteigt

nicht mit einer Person verheiratet ist, welche bereits im ordentlichen Verfahren besteuert wird

Die Pauschalsteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen und an das Kantonale Steueramt weitergeleitet.

Wird die Einkommenslimite von CHF 120'000.00 überschritten, so ist für diese Person und deren Ehegatten das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung durchzuführen. Es wird jedoch weiterhin die Quellensteuer als Sicherungssteuer abgezogen und mit den ordentlichen Steuern verrechnet.

## Verfahrensablauf

Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt. Schuldner der steuerbaren Leistung ist der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, die Steuer abzuliefern.

# Erbschafts- und Schenkungssteuer

## System

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird die Übertragung oder der Übergang von Rechten an Vermögen, genauer gesagt der Anfall, beim Empfänger besteuert. Grundsätzlich ist der ganze Vermögensanfall am Ort seiner Herkunft steuerbar.

## Objekt Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Besteuerung unterliegt das Vermögen, das durch gesetzliche Erbfolge, Verfügung von Todes wegen, Schenkung oder andere Zuwendung anfällt, der keine oder keine gleichwertige Leistung der empfangenden Person gegenübersteht.

Nicht steuerbar sind Vermögensanfälle, die von der empfangenden Person als Einkommen zu versteuern sind oder die ausdrücklich steuerbefreit sind. Kleinere Gelegenheitsgeschenke (bis CHF 2'000.00 pro Person und Jahr) werden nicht besteuert.

Im Weiteren sind Vermögensanfälle unter Verheirateten und an Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder sowie Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern steuerfrei. Eingetragene Partnerinnen und Partner sind Verheirateten gleichgestellt.

## Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist, wer den Vermögensanfall tatsächlich erhält.

## Steuerberechnung und Steuerklassen

Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zur erblassenden, schenkenden oder zuwendenden Person berechnet. Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:

|  |  |
| --- | --- |
| Klasse 1: | Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben. |
| Klasse 2: | Geschwister und Grosseltern |
| Klasse 3: | alle weiteren steuerpflichtigen Personen |

## Vollzug

Die Steuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt und vom Gemeinderat bezogen. Die Vorbereitung der Veranlagung erfolgt durch den Gemeinderat bzw. die Inventurbehörde.

Die Steuerpflichtigen haben den Vermögensanfall spätestens mit der nächsten Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer zu melden.

# Vollzug und Verfahren

## Behörden

### Aufsichtsbehörde

Die Steuerbehörden unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen.

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen und einen einheitlichen Steuerbezug.

### Steuerbehörden

Das **Kant. Steueramt** ist nicht nur Aufsichts-, sondern auch Veranlagungs- und Bezugsbehörde. Es veranlagt die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Aktiensteuern und ist verantwortlich für die Durchführung der Quellenbesteuerung, der Nachbesteuerung sowie die Ausfällung von Bussen bei Verletzung der Verfahrenspflichten. Ihm obliegt kraft Bundesrecht auch die Verwaltung der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

Die **Steuerkommission** beurteilt die Steuerpflicht und nimmt die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern vor und behandelt die Einsprachen. Die Veranlagung wird in der Regel durch eine Delegation der Steuerkommission, bestehend aus Steuerkommissär/in und Steueramtsvorsteher/in, vorgenommen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Veranlagung durch die Gesamtsteuerkommission (Vorladungsbegehren, vorbestimmte ausgewählte Fälle, welche die Delegation der Gesamtkommission von sich aus vorlegt). Der Gesamtkommission gehören die Steuerkommissärin/der Steuerkommissär, die Steueramtsvorsteherin/der Steueramtsvorsteher und 3 vom Volk gewählte Gemeindevertreter (1 Ersatzmitglied) an.

Das **Gemeindesteueramt** hat die Aufgabe, die Veranlagungen vorzubereiten, insbesondere:

Prüfen der Steuererklärungen auf ihre formelle Vollständigkeit und Richtigkeit

Einfordern von fehlenden Ausweisen und Belegen

Ausarbeiten der Steuerveranlagungen

Eröffnen der Veranlagungsverfügung und der Einspracheentscheide

Führen des Protokolls der Steuerkommission

Administrative Arbeiten für die Grundstückschätzungsbehörde

Führen der notwendigen Kontrollen und Register

### Steuerjustizbehörden

Das **Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern,** ist eine unabhängige richterliche Instanz. Es beurteilt die mit Rekurs weitergezogenen Einspracheentscheide der Steuerkommissionen und des Kantonalen Steueramtes. Das **Verwaltungsgericht** ist das letztinstanzliche Steuergericht des Kantons. Entscheide des Verwaltungsgerichtes können mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

### Amtsgeheimnis / Amtshilfe

Die Mitglieder der Steuerbehörden, die Mitarbeiter der Steuerämter, die Mitglieder der Steuerjustizbehörden und die amtlich bestellten Sachverständigen sind verpflichtet, über die bekanntgewordenen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in die Steuerakten zu gewähren.

In bestimmten Fällen kann das Departement Finanzen und Ressourcen Ausnahmen bewilligen.

## Verfahrensgrundsätze

### Der Steuerpflichtigen

Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus. Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Rechtsmittel gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

Steuerpflichtige mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben ein Zustelldomizil oder eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen. Als Vertretung zugelassen wird, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann eine schriftliche Vollmacht einfordern.

### Der Steuerbehörden

Verfügungen und Entscheide sind den Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen. Veranlagungen und Rechnungen tragen keine Unterschrift.

Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an beide gemeinsam gerichtet.

### Veranlagungsverjährung

Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt 5 Jahre (relative Verjährung) nach Ablauf der Steuerperiode. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre.

Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.

## Das Veranlagungsverfahren

Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit den Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden Verhältnisse fest.

Die Steuerpflichtigen müssen die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

Lohnausweise oder Bescheinigungen über sämtliche Einkünfte

Verzeichnis über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden

Weitere Ausweise oder Bescheinigungen, welche Auswirkungen auf die Höhe des steuerbaren Einkommens haben

Unterzeichnete Jahresrechnung über selbstständige Erwerbstätigkeit, sofern sie gemäss Obligationenrecht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind

Ansonsten Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen.

Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine **vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.**

Steuerpflichtige und Steuerbehörden handeln nach Treu und Glauben.

### Ermessensveranlagung

Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, wird die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorgenommen.

Als Anhaltspunkte dienen z.B:

Lebensaufwand/-situation des Steuerpflichtigen

Vermögensveränderung/-entwicklung

Erfahrungszahlen

Bei Einsprachen haben nach Ermessen veranlagte Pflichtige die Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen = Umkehr der Beweislast.

### Eröffnung der Veranlagungsverfügung

In der Veranlagungsverfügung werden

das steuerbare Einkommen und Vermögen

die Steuersätze und die Steuerbeträge festgelegt.

Abweichungen von der Selbstdeklaration werden der steuerpflichtigen Person mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung schriftlich bekannt gegeben. Alle Verfügungen und Entscheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

### Rechtsmittelfristen

Die im Gesetz vorgesehenen Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tag zu laufen. Einsprachen, Rekurse und Beschwerden sind innert 30 Tagen einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

## Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren

### Form und Inhalt der Rechtsmittel

Schriftlich verfasst und unterzeichnet

Angabe, gegen welche Punkte der Veranlagung sich das Rechtsmittel richtet (Antrag)

Begründung

Beweismittel sind beizulegen oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen

Werden im Einspracheverfahren Unterlagen und Beweismittel trotz Aufforderung und Hinweis auf die Säumnisfolgen fahrlässig oder vorsätzlich nicht eingereicht, können diese im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

### Zusammenfassung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Rechtsmittel** | **Instanz** | **Entscheid** |
| Einsprache | Steuerkommission | Einspracheentscheid |
| Rekurs | Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern | Rekursentscheid |
| Beschwerde | Verwaltungsgericht | Beschwerdeentscheid |
| Beschwerde | Bundesgericht | Bundesgerichtsentscheid |

### Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer gesetzlichen Pflicht trotz Mahnung fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, insbesondere wer die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit einer Ordnungsbusse, welche das Kant. Steueramt verfügt, bestraft.

## Änderung rechtskräftiger Entscheide

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird eine Veranlagung formell rechtskräftig und kann grundsätzlich nicht mehr angefochten oder abgeändert werden.

Vorbehalten bleibt das Vorliegen eines Revisionsgrundes oder die Berichtigung eines Rechnungs- oder Schreibfehlers.

### Nachsteuerverfahren

Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der zuständigen Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren nicht bekannt waren.

Ist:

eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben,

eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig,

eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen,

wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer sowie einer Busse eingefordert.

Es besteht die Möglichkeit der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben sowie der straflosen Selbstanzeige.

### Verfahren

Für das Nachsteuer- und Bussenverfahren ist das Kantonale Steueramt zuständig. Das Verfahren wird der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet.

Das Kantonale Steueramt setzt die Nachsteuern und Bussen fest. Der Steuerbezug erfolgt durch die Gemeinde.

## Inventar

### Inventarpflicht/Gegenstand

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird, ausser in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar aufgenommen. In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, des mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Üblicherweise bildet die unterjährige Steuererklärung die Grundlage für das Inventar.

# Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

## Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

## Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

## Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2014 beträgt der Zinssatz 0.5 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

## Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.

# Die Feuerwehrsteuer

Vom 20. bis 44. Altersjahr besteht eine Feuerwehr-Pflichtersatzabgabe für Männer und Frauen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst in der Pflichtdauer leisten und deren gemeinsam besteuerter Ehegatte ebenfalls keinen freiwilligen aktiven Feuerwehrdienst leistet.

Die Steuer beträgt 2 ‰ des steuerbaren Einkommens

-minimal CHF 30.00

-maximal CHF 300.00

Obwohl es sich nicht um eine eigentliche Steuer, sondern um eine Ersatzabgabe handelt, erfolgen die Veranlagung und der Bezug mit den Staats- und Gemeindesteuern zusammen.

# Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren

Zustellung der Steuererklärung

Eingang   
Vorkontrolle durch Steueramt

Vornahme der   
Veranlagung durch die Delegation- oder Gesamtsteuerkommission

Eröffnung der Veranlagung

Der Steuerpflichtige ergreift kein Rechtsmittel  
Veranlagung wird rechtskräftig

Rekursentscheid  
durch Spezialverwaltungsgericht

Der Steuerpflichtige ergreift kein Rechtsmittel  
Veranlagung wird rechtskräftig

Beschwerde (StHG)

Beschwerdeentscheid   
durch Bundesgericht

Einfordern von zusätzlichen Unterlagen

Einsprache

Einspracheentscheid   
durch Gesamtsteuerkommission

Rekurs

Beschwerdeentscheid   
durch Verwaltungsgericht

Beschwerde